

2540 016

IV ZB 725/65

B E S C H L U S S

in dem Rechtsstreit

des wissenschaftlichen Assistenten Dr. Erhard K [REDACTED]
in Z [REDACTED], U [REDACTED].

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau, die Ärztin Ruth K [REDACTED] geb. S [REDACTED],
G [REDACTED]-F [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 11. Februar 1966

beschlossen:

Der Beschluß des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 20. Oktober 1965 wird aufgehoben.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß ist den Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist versagt und die Berufung, die er gegen das in dieser Sache ergangene Urteil des Landgerichts eingelegt hat, verworfen worden. Die von dem Beklagten hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet. Das Urteil des ersten Rechtszugs ist dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 7. Mai 1965 zugestellt worden. Der Beklagte hat am 28. Juni 1965 Berufung eingelegt und beantragt, ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu erteilen. Er hat geltend gemacht, sein Prozeßbevollmächtigter habe ihm das Urteil alsbald nachdem es ihm zugestellt worden sei, nach M [REDACTED] übersandt. Dieses Schreiben habe ihn nicht erreicht und er habe erst am 13. Juni 1965 durch einen fernmündlichen Anruf bei der

- 3 -

Klägerin erfahren, daß das Landgericht ein Urteil erlassen habe. Das Berufungsgericht hat dem Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt, da es der Meinung ist, der Beklagte habe die Versäumung der Berufungsfrist selbst verschuldet. Er habe seinen Aufenthalt in M. [REDACTED] wiederholt gewechselt und es unterlassen, seinen Prozeßbevollmächtigten jeweils seine neue Anschrift mitzuteilen. Darauf sei es zurückzuführen, daß ihm die Nachricht des Prozeßbevollmächtigten nicht erreicht und er die Berufungsfrist versäumt habe.

Der Beklagte rügt mit Recht, daß ihm aus diesem Grunde die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht versagt werden kann. Der Umstand, daß der Beklagte seinem Prozeßbevollmächtigten seine Anschrift in M. [REDACTED] bei dem University-Hospital nicht mitgeteilt hatte, ist für die Versäumung der Frist nicht ursächlich gewesen; denn der Prozeßbevollmächtigte hat diese Anschrift durch Rückfrage bei dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin alsbald ermittelt. Der Beklagte ist allerdings auch unter dieser Anschrift nicht zu erreichen gewesen. Denn er hatte, als die Nachricht in M. [REDACTED] eintraf, seine Stellung bei dem University-Hospital bereits wieder aufgegeben. Er hat aber vorgetragen und glaubhaft gemacht, daß er dort seine neue Anschrift angegeben und das University-Hospital gebeten hatte, für ihn dort noch eingehende Postsendungen an diese Anschrift weiterzuleiten. Die Nachricht des Prozeßbevollmächtigten ist auch an diese neue Anschrift weitergeleitet worden. Unter diesen Umständen hat der Beklagte die nötige Sorgfalt aufgewandt, die von ihm verlangt werden muß, um in den Besitz von Postsendungen zu gelangen. Daß die Sendung ihn dennoch nicht erreichte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

und an den Absender zurückging, ist ein für ihn unabwendbares Ereignis gewesen.

Sonach konnte das Berufungsgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht aus dem von ihm angenommenen Grunde versagen und der angefochtene Beschluß mußte aufgehoben werden.

Ascher

Johannsen